



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 8/2013

18. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013

Seite 116

Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 17. Juni 2013

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Erweiterte Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kooperationen
- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 6 Gruppen
- § 7 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 8 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Verkündungsblatt
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte
- § 12 Beauftragte
- § 13 Information
- § 14 Erprobung
- § 15 Zentrale Organe und Andere Organe der Hochschule
- § 16 Senat
- § 17 Erweiterter Senat
- § 18 Rektorat
- § 19 Hochschulrat
- § 20 Zentrale Einrichtungen
- § 21 Fakultäten
- § 22 Organe der Fakultät
- § 23 Fakultätsrat
- § 24 Dekan
- § 25 Dekanat
- § 26 Studiendekan und Studienkommission
- § 27 Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten der Fakultäten
- § 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Ziele

- (1) Im Bewusstsein ihrer Verantwortung erbringt die Technische Universität Chemnitz durch ihre Forschung und Lehrtätigkeit ihren Beitrag zur wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen sowie kulturellen, sozialen und familiären Entwicklung ihrer Mitglieder und Angehörigen, der Stadt Chemnitz, des Freistaats Sachsen und darüber hinaus. Durch Vernetzung von Ingenieur- und Naturwissenschaften mit Sozial-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften bündelt sie Kompetenz und Innovation in Technik, Management und Kommunikation und nutzt diesen transdisziplinären Ansatz zur Profilierung und zum Wettbewerb in der Forschung, der universitären beruflichen Erstausbildung, der akademischen Weiterbildung und dem Wissenstransfer und der nachhaltigen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Verankert in der Tradition der Freiheit von Forschung und Lehre, bekennt sich die Technische Universität zu innovativer, zukunftsorientierter wissenschaftlicher Forschung und qualitativ hochwertiger Lehre in einer Vielfalt von Fächern in Fortentwicklung, Verbreiterung und Vertiefung der tradierten und neuen Fachrichtungen, bereichert durch eine Vielfalt von Menschen und Ideen.
- (3) Zur Erreichung ihrer Ziele und zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert die Technische Universität Chemnitz mit Einrichtungen und Verbänden des öffentlichen Lebens und der privaten Wirtschaft.
- (4) Alle Organe, Teilorgane und anderen Gremien der Technischen Universität Chemnitz orientieren sich bei ihrem Handeln an dem Charakter einer Universität und der dieser verfassungsrechtlich gewährleisteten und gesetzlich ausgestalteten Selbstverwaltung. Sie verfolgen ihr Ziel entschlossen und verantwortungsbereit in Wahrnehmung und zum Schutz dieser wissenschaftlichen Autonomie. Entscheidungen der Selbstverwaltung sollen konsultativ und transparent auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips und eindeutiger Entscheidungsverantwortung getroffen werden. Die Verantwortung jedes Einzelnen für die Gemeinschaft der Universität ist dabei eine entscheidende Grundlage für diese Autonomie.

§ 2 Aufgaben

Die Technische Universität Chemnitz erfüllt die ihr nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz obliegenden Aufgaben in den Kernbereichen Forschung, Lehre (Aus- und Weiterbildung) und Wissenstransfer. Dabei verpflichtet sie sich auf die Prinzipien der wissenschaftlichen Redlichkeit, des methodischen und fachlichen Pluralismus, der Interdisziplinarität und orientiert sich an Weltoffenheit sowie Nachhaltigkeit als wesentlichen Aspekten einer universitären Zielsetzung in einer Wissens- und Informationsgesellschaft. Sie strebt im Bewusstsein der gesellschaftlichen Verantwortung der Universität wie ihrer einzelnen Mitglieder und Angehörigen für die Zukunft des Gemeinwesens an, angemessene Voraussetzungen für wissenschaftliche Betätigung unter den Bedingungen des lebenslangen Lernens zu sichern und auszubauen.

§ 3 Kooperationen

- (1) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 unterhält die Technische Universität Chemnitz Kontakte zu anderen deutschen und internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen. Der Ausgestaltung ihrer wissenschaftlichen Profillinien dient eine enge fachliche und persönliche Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen bei der Anbahnung und Durchführung von Projekten vor allem auf Fakultäts Ebene. Die fakultätsübergreifenden Grundsätze der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre und Forschung mit anderen Hochschulen erlässt der Senat. Der Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen obliegt dem Rektorat.
- (2) Über die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von hochschulübergreifenden Studiengängen entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden durch eine Vereinbarung der Hochschulen geregelt. Über den Abschluss der Vereinbarung entscheidet das Rektorat auf der Grundlage der vom Senat gemäß Absatz 1 erlassenen Grundsätze. Die im Rahmen der Sätze 1 bis 3 zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnungen beschließt der zuständige Fakultätsrat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz sind die an ihr mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten und die Studenten. Weiteren Personen, die Aufgaben an der Technischen Universität Chemnitz wahrnehmen, kann das Rektorat auf Antrag, nach Anhörung der betreffenden organisatorischen Grundeinheit und des Senates die Rechte als Mitglied zuerkennen.
- (2) Angehörige der Technischen Universität Chemnitz sind die sonstigen an ihr Beschäftigten und die Privatdozenten sowie die Doktoranden, Postdoktoranden und Habilitanden, die keine Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz gemäß Absatz 1 sind und Aufgaben an der Technischen Universität Chemnitz wahrnehmen.
- (3) Das Rektorat soll im Ruhestand befindlichen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status eines Angehörigen verleihen. Das Rektorat kann auf Antrag nach Anhörung der betreffenden organisatorischen Grundeinheit weiteren Personen, die Aufgaben an der Technischen Universität Chemnitz wahrnehmen, die Rechte als Angehöriger zuerkennen.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 werden dem Senat zur Kenntnis gegeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz sind verpflichtet, die Technische Universität Chemnitz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und die Freiheit der Forschung, Lehre und des Studiums zu wahren. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Technische Universität Chemnitz, ihre Organe und Einrichtungen ihre Aufgaben erfüllen können und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Technischen Universität Chemnitz wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Technischen Universität Chemnitz nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und dieser Grundordnung ist das Recht und die Pflicht aller Mitglieder. Bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte und -pflichten in den Organen und deren Teilorganen sind die Mitglieder an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 6 Gruppen

Für die Wahl ihrer Vertreter in den Organen der Technischen Universität Chemnitz bilden je eine Mitgliedergruppe:

1. die Professoren und Juniorprofessoren (Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistenten, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiter),
3. die Studenten sowie
4. die in der Zentralen Universitätsverwaltung, den Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen Beschäftigten, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen übertragen sind (sonstige Mitarbeiter).

§ 7 Wahlperioden und Amtszeiten

(1) Die Wahlperioden betragen:

1. fünf Jahre für die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senates,
2. drei Jahre für die Mitglieder des Fakultätsrates und
3. ein Jahr für die studentischen Vertreter in den Organen nach Nummer 1 und 2.

(2) Die Wahlperiode eines Organs im Sinne von Absatz 1 endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs.

(3) Endet die Mitgliedschaft eines Gruppenvertreters in einem Organ im Sinne von Absatz 1 und gibt es keinen Ersatzvertreter, wählt die Gruppe, der er angehört, für die verbleibende Wahlperiode einen Nachfolger und Ersatzvertreter. Nachwahlen finden in der Regel einmal jährlich statt.

(4) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder eines Organs für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gefassten Beschlüsse.

(5) Die Amtszeiten betragen:

1. fünf Jahre für Rektor und Prorektoren,
2. drei Jahre für Dekane, Prodekane, Studiendekane und Gleichstellungsbeauftragte.

Wurde der Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studenten gewählt, so beträgt seine Amtszeit ein Jahr.

(6) Rektor, Prorektor oder Dekan führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. Dies gilt nicht im Fall ihrer Abwahl. Die Regelung des § 52 Abs. 3 Satz 3 SächsHSFG bleibt unberührt. Kommt die Wahl eines Prodekan, eines Studiendekans oder eines Gleichstellungsbeauftragten nicht bis zum Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers zustande oder erfolgt der Amtsantritt erst nach diesem Zeitpunkt, führen die Amtsinhaber die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Amtsinhabers fort.

§ 8 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit ist über die in Absatz 3 genannten Fälle hinaus auszuschließen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse Einzelner geboten ist.

(2) Die anderen Organe, insbesondere das Rektorat, und deren Teilorgane tagen nichtöffentlich. Sie können im Einzelfall für einzelne Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung beschließen, die Öffentlichkeit zuzulassen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder Festlegungen dieser Grundordnung entgegenstehen und die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht. Gremien können beschließen, dass zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand die Öffentlichkeit zugelassen wird.

(3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(4) Der Vorsitzende kann zu Sitzungen nach Absatz 1 oder 2 sachkundige Personen allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung hinzuziehen oder zulassen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheiden die anwesenden Mitglieder des Gremiums mit einfacher Mehrheit über eine Zulassung. Satz 1 und 2 gelten für Sitzungen nach Absatz 3 entsprechend, wenn der Hinzugezogene oder Zugelassene von Amts oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(5) Die Teilnehmer und anderen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Gremium danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Gremium beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung besonders hinzuweisen. Mit Ausnahme von Berufungsangelegenheiten kann der Fakultätsrat abweichend von Satz 2 Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über die Promotions- und die Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(3) Beschlüsse des Senates und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem jeweiligen Organ angehörenden Hochschullehrer.

(4) Beschlüsse des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes bedürfen jeweils der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe der Studenten, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Zu Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere

1. Maßnahmen, die einen zügigen Studienablauf und die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichen sollen,
2. die Abfolge von Modulen in Studienabläufen,
3. die organisatorische Gestaltung und zeitliche Abfolge von Prüfungen,
4. die Einordnung von Praktika in Studiengänge sowie
5. weitere Regelungen in Studien- oder Prüfungsordnungen, soweit sie überwiegend Fragen des Lehr- und Studienbetriebes betreffen.

(5) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung verfügen die dem Senat oder dem Fakultätsrat angehörenden sonstigen Mitarbeiter über Stimmrecht, sofern durch den Senat oder den Fakultätsrat nicht durch Ordnung eine hiervon abweichende Regelung für das jeweilige Organ getroffen wurde.

§ 10 Verkündungsblatt

(1) Ordnungen der Technischen Universität Chemnitz werden in dem vom Rektor herausgegebenen Verkündungsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz“ öffentlich bekannt gemacht. Das Verkündungsblatt erscheint bei Bedarf. In der Universitätsbibliothek sind zwei Exemplare öffentlich als Präsenzexemplare aufzustellen. Parallel dazu erfolgt eine nicht amtliche Veröffentlichung der Ordnungen auf den Internetseiten der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Ordnungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, wenn sie nichts anderes bestimmen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Für jede Fakultät werden ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter gewählt. An einer Zentralen Einrichtung nach § 20 kann ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der jeweiligen Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz und mindestens ein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen aus dem Kreis aller Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz gewählt.

§ 12 Beauftragte

(1) Die Technische Universität Chemnitz bestellt weitere Beauftragte und unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Mitgliedergruppen nach § 6 Abs. 1 können aus ihren Reihen einen Beauftragten wählen. Dieser kann zu den Sitzungen aller Organe und Gremien der Technischen Universität als Gast mit Rederecht hinzugezogen werden. Beauftragte nach Satz 1 unterliegen den Vorschriften über Amtsverschwiegenheit.

§ 13 Information

(1) Allgemein bedeutsame Universitätsangelegenheiten sollen mit den Mitgliedern erörtert werden. Zu diesem Zweck sollte der Rektor mindestens einmal im Jahr eine Universitätsversammlung einberufen.

(2) Die Geschäftsordnungen der Organe können eine Mitglieder- und Angehörigenfragestunde vorsehen.

§ 14 Erprobung

- (1) Über die Einführung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 SächsHSFG abweichenden Regelungen (Erprobung) entscheidet der Erweiterte Senat im Rahmen der Grundordnung, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet sind. Die Erprobung ist zu befristen und soll nach 3 Jahren evaluiert werden.
- (2) Von den §§ 34 und 36 SächsHSFG abweichende Regelungen sind zur Erprobung von Reformmodellen in Studium und Lehre in besonders gelagerten Fällen zulässig.

§ 15 Zentrale Organe und Andere Organe der Hochschule

- (1) Zentrale Organe der Technischen Universität Chemnitz sind:
1. der Senat,
 2. der Erweiterte Senat,
 3. das Rektorat und
 4. der Hochschulrat.
- (2) Jedes dieser Organe gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Andere Organe sind Einrichtungen unterhalb der zentralen Ebene, die durch Gesetz oder Ordnung eingerichtet werden.
- (4) Zentrale Organe nach Absatz 1 und Andere Organe nach Absatz 3 können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen, sofern das SächsHSFG oder eine Ordnung dies vorsehen. Kommissionen bestehen entweder aus Mitgliedern eines Organs oder aus Mitgliedern und Externen (Erweiterte Kommissionen). Zu Beauftragten können Mitglieder eines Organs oder Dritte bestellt werden. Regelungen zur Bildung von Kommissionen und anderen Gremien in Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten gemäß §§ 40 Abs. 2, 41 Abs. 2 SächsHSFG bleiben unberührt.
- (5) Die Organe nach Absatz 1 arbeiten miteinander und mit den Anderen Organen und Teilorganen der Technischen Universität Chemnitz zum Wohle der Mitglieder und Angehörigen und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen. Sie tauschen zu diesem Zweck alle nach Maßgabe des SächsHSFG erforderlichen Informationen untereinander aus.

§ 16 Senat

- (1) Zu den Aufgaben, die dem Senat durch das Gesetz zugewiesen werden, gehören gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 9 SächsHSFG auch Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Lehre oder Forschung, soweit diese nicht nur eine Fakultät betreffen. Soweit der Senat nicht für strategische Entscheidungen zuständig ist, informiert das Rektorat nach seiner Beschlussfassung den Senat unverzüglich über diese.
- (2) Dem Senat gehören an:
1. 17 gewählte stimmberechtigte Mitglieder (Senatoren), davon neun der Gruppe der Hochschullehrer, drei der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, drei der Gruppe der Studenten, zwei der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
 2. der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz mit Rede- und Antragsrecht.
- (3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen nach § 15 Abs. 4 und Beauftragte einsetzen. Die Kommissionen können als dauernde oder als ad hoc Kommissionen eingesetzt werden. Über die Zahl, die Art und ihre Zusammensetzung entscheidet der Senat.
- (4) Der Rektor bereitet die Sitzungen des Senates und seiner Kommissionen vor und führt den Vorsitz im Senat. Er entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (5) Die Geschäftsordnung des Senates kann vorsehen, dass Mitglieder des Senates an den Sitzungen aller Kommissionen des Senates teilnehmen können.
- (6) Die Mitglieder des Senates erhalten vor einer Sachentscheidung in angemessener Weise die notwendigen entscheidungserheblichen Informationen. Das Rektorat und der Hochschulrat haben dem Senat auf Anforderung in schriftlicher Form über alle Angelegenheiten der Hochschule ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffend zu berichten. Das Nähere zur Ausübung der Berichts-anforderung durch den Senat regelt die Geschäftsordnung des Senates.

§ 17 Erweiterter Senat

- (1) Der Erweiterte Senat ist zuständig für die in § 81a Abs. 2 SächsHSFG genannten Aufgaben.
- (2) Dem Erweiterten Senat gehören an:
1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senates nach § 16 Abs. 2 Nr. 1,
 2. weitere 34 gewählte stimmberechtigte Mitglieder, davon
 - a) 17 der Gruppe der Hochschullehrer,
 - b) sechs der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
 - c) sieben der Gruppe der Studenten,
 - d) vier der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,

3. der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz mit Rede- und Antragsrecht.
- (3) Der Rektor bereitet die Sitzungen des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz.

§ 18 Rektorat

(1) Das Rektorat ist für die in § 83 SächsHSFG genannten Aufgaben zuständig.

(2) Dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz gehören an:

1. der Rektor,
2. drei nebenberuflich tätige Prorektoren und
3. der Kanzler.

Der Rektor leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen. Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorates und bestimmt dessen Richtlinien. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Rektor übt sein Amt hauptberuflich aus.

(3) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz gewählt. Die Erledigung bestimmter wesentlicher Aufgaben der Universität (insbesondere Forschung, Studium und Lehre) kann einzelnen Mitgliedern des Rektorates federführend zugewiesen werden.

(4) Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Es setzt Berufungsbeauftragte ein, die bei Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mitwirken.

§ 19 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat ist für die in § 86 Abs. 1 SächsHSFG genannten Aufgaben zuständig.

(2) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern. Vertreter der Technischen Universität Chemnitz im Hochschulrat dürfen weder dem Senat noch dem Rektorat angehören.

(3) Die Amtszeit des Hochschulrates beträgt fünf Jahre.

(4) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zum Vorsitzenden. Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat hochschulöffentlich gemeinsam mit den Senatoren nach § 16.

§ 20 Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale Einrichtungen der Technischen Universität Chemnitz sind gegenwärtig:

1. die Akademie für Wissenstransfer,
2. der Exzellenzcluster MERGE,
3. die Forschungsakademie,
4. das Internationale Universitätszentrum (IUZ),
5. das Universitätsarchiv,
6. die Universitätsbibliothek,
7. das Universitätsrechenzentrum (URZ),
8. das Zentrum für Fremdsprachen und
9. das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) i.G.

Die jeweils aktuelle Übersicht der Zentralen Einrichtungen wird auf der Internetseite (Homepage)* der Technischen Universität Chemnitz öffentlich zugänglich gemacht. Für die Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung Zentraler Einrichtungen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Rektorat kann auf Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat interdisziplinäre Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Forschungs-, Weiterbildungs-, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben sowie zur fakultätsübergreifenden Kooperation in Lehre und Forschung als Zentrale Einrichtungen errichten und aufheben. Über wesentliche Änderungen einer Zentralen Einrichtung entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat. Über unwesentliche Änderungen entscheidet das Rektorat.

(3) Näheres zu Struktur, Betrieb und Nutzung von Zentralen Einrichtungen regelt das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates durch besondere Ordnungen. Die enge fachliche Zusammenarbeit mit Fakultäten und anderen organisatorischen Grundeinheiten kann durch Beiräte gewährleistet werden.

*derzeit: <http://www.tu-chemnitz.de/tu/einrichtungen.php>

§ 21 Fakultäten

(1) Die Technische Universität Chemnitz gliedert sich gegenwärtig in acht Fakultäten als grundlegende dezentrale organisatorische Struktureinheiten, nämlich

- die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
- die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften,
- die Fakultät für Informatik,

- die Fakultät für Maschinenbau,
- die Fakultät für Mathematik,
- die Fakultät für Naturwissenschaften,
- die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und
- die Philosophische Fakultät.

Die jeweils aktuelle Übersicht der Fakultäten wird auf der Internetseite (Homepage)* der Technischen Universität Chemnitz öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Über die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Fakultäten entscheidet das Rektorat auf Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung im Benehmen mit dem Senat und nach Anhörung der betroffenen Fakultät(en). Satz 1 gilt auch für wesentliche Änderungen von Fakultäten, soweit diese mehr als eine Fakultät betreffen.

*derzeit: <http://www.tu-chemnitz.de/tu/fakult.php>

§ 22 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, der Dekan und, soweit das Rektorat dies festlegt, ein Dekanat nach § 25. Die Fakultät kann die Einrichtung eines Dekanates beantragen.

§ 23 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist insbesondere für die in § 88 Abs. 1 SächsHSFG genannten Aufgaben zuständig.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. mit Stimmrecht je nach Größe der Fakultät im Verhältnis zu den anderen Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz 12, 16 oder 22 gewählte Mitglieder sowie der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
2. mit beratender Stimme der Dekan, die Prodekanen sowie die Studiendekane, soweit sie nicht Mitglied nach Nummer 1 sind.

Bei zwölf zu wählenden Mitgliedern sind sieben aus der Gruppe der Hochschullehrer, zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, zwei aus der Gruppe der Studenten und eines aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zu wählen. Bei 16 zu wählenden Mitgliedern setzen sich diese im Verhältnis 9:3:3:1, bei 22 zu wählenden Mitgliedern im Verhältnis 12:4:4:2 zusammen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat nach Maßgabe der Anzahl der der jeweiligen Fakultät zugeordneten Professuren und Juniorprofessuren festgelegt. Das Rektorat kann zuvor den amtierenden Fakultätsrat anhören.

(4) Der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 24 Dekan

(1) Der Dekan leitet die Fakultät. Er wird auf Vorschlag des Rektorates in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren vom Fakultätsrat gewählt. Der Vorschlag des Rektorates enthält einen oder mehrere Kandidaten und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Dekan ist mit 50 vom Hundert von seiner Lehrverpflichtung befreit. Über eine darüber hinaus gehende Ermäßigung der Lehrverpflichtung entscheidet das Rektorat auf Antrag.

§ 25 Dekanat

(1) An jeder Fakultät kann ein Dekanat als Kollegialorgan, das die Aufgaben des Dekans wahrnimmt, bestehend aus dem Dekan und, soweit die Größe der Fakultät dies erfordert, bis zu zwei Prodekanen gebildet werden. Bei Stimmgleichheit im Dekanat entscheidet der Dekan.

(2) Prodekanen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der Professoren gewählt, die der Fakultät angehören. Der Dekan bestimmt einen Prodekan zu seinem Stellvertreter. Die Amtszeit der Prodekanen endet spätestens mit der Amtszeit des Dekans.

§ 26 Studiendekan und Studienkommission

(1) Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für Studienangelegenheiten. Er wird für einen oder mehrere Studiengänge auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat erstellt. Es können mehrere Studiendekane gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studenten paritätisch angehören. Die Größe der Studienkommission soll auf die Mitgliederzahl begrenzt werden, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der

Aufgaben notwendig ist. Für fakultätsübergreifende Studiengänge bestimmt das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird. Ihr gehören Mitglieder der beteiligten Fakultäten an.

(3) Die Studienkommission ist zuständig für die in § 91 Abs. 3 und 4 SächsHSFG genannten Aufgaben.

(4) Der Studiendekan ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. Die Studienkommission wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter für den Vorsitzenden.

(5) Der Studiendekan kann vom Rektorat auf Antrag bis zu 25 vom Hundert von seiner Lehrverpflichtung befreit werden.

§ 27 Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten der Fakultäten

(1) Zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre und Forschung können unter der Verantwortung einer Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und zur Erbringung von Dienstleistungen Betriebseinheiten errichtet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zuzuordnen, sind die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat festzulegen, sofern es sich nicht um eine zentrale Einrichtung nach § 92 SächsHSFG handelt.

(2) Über die Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist das Benehmen mit dem Senat herzustellen, wenn es sich um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für die Lehre oder Forschung handelt.

(3) Der Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit wird vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Grundsätze zur Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten regelt die Fakultät durch Ordnung. Näheres zu Struktur, Betrieb und Nutzung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit ist in gesonderten Ordnungen zu regeln, die der Fakultätsrat beschließt.

§ 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2009, S. 980) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Erweiterten Senates vom 14. Mai 2013, des Rektorates vom 29. Mai 2013 sowie der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Chemnitz, den 17. Juni 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl